

Stuttgart, 15.04.2021

## **Corona-Kinderbonus II als Freiwilligkeitsleistung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	26.04.2021

### **Beschlussantrag**

1. Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und für deren minderjährige Kinder zum Stichtag 30.04.2021 kein Kindergeld gewährt wird, erhalten eine einmalige Freiwilligkeitsleistung der Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von 150 EUR pro Kind.
2. Die Deckung dieser Freiwilligkeitsleistung (Gesamtbetrag 110.000 EUR/Stichtag 31.03.2021) erfolgt innerhalb des Amtsbereichs Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen.

### **Kurzfassung der Begründung**

#### **Rückblick Corona-Kinderbonus I**

Mit GRDrs 799/2020 „Corona-Kinderbonus als Freiwilligkeitsleistung für Berechtigte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 23.09.2020 wurde erstmalig ein Corona-Kinderbonus als Freiwilligkeitsleistung für Kinder von Familien im Leistungsbezug nach AsylbLG, aber ohne Kindergeldanspruch gewährt. Grundlage für diese Freiwilligkeitsleistung war die Regelung im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, dass jedes Kind, das Kindergeld erhält, einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 300 EUR erhält. Da das Verfahren über den Anspruch auf Kindergeld geregelt wurde, waren viele Familien mit Leistungsanspruch nach AsylbLG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wurde über eine Freiwilligkeitsleistung ausgeglichen.

## **Aktuell Corona-Kinderbonus II**

Im dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde zum zweiten Mal ein Corona-Kinderbonus beschlossen. Auch im Jahr 2021 erhalten Familien einen einmaligen Kinderbonus. Dieses Mal beträgt die Einmalzahlung 150 EUR für jedes Kind mit Kindergeldanspruch. Dieser Kindergeldbonus soll im Mai 2021 ausbezahlt und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.

Flankiert wird der Kinderbonus von einer im Sozialschutz-Paket III aus Anlass der anhaltenden COVID-19-Pandemie beschlossenen Einmalzahlung im Mai 2021 in Höhe von 150 EUR an erwachsene, leistungsberechtigte Personen der sozialen Grundsicherungssysteme (SGB II, SGB XII, AsylbLG). Erfreulich ist, dass diese Einmalzahlung auch leistungsberechtigte, erwachsene Personen nach dem AsylbLG erhalten. Die Auszahlung dieser Einmalzahlungen im SGB XII und AsylbLG erfolgt Ende April bzw. Anfang Mai 2021.

Da die Gewährung des Corona-Kinderbonus auch in 2021 wieder an den Kindergeldbezug gekoppelt ist, bedeutet dies, dass auch dieses Mal für Kinder ohne Kindergeldanspruch im AsylbLG kein Kinderbonus ausbezahlt wird.

Um auch den Familien ohne Kindergeldanspruch im AsylbLG wieder dabei zu helfen, die Belastungen der Corona-Pandemie etwas abzufedern, sollen Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und für deren minderjährige Kinder im Mai 2021 kein Kindergeld gewährt wird, eine einmalige Freiwilligkeitsleistung der Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von 150 EUR pro Kind erhalten.

Zahlungen nach dem AsylbLG sind keine Sozialleistungen, deshalb wäre der Kinderbonus grundsätzlich anzurechnen. Um auch dieses Mal wieder den angestrebten Zweck des Bundesgesetzgebers zu erreichen und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 05.08.2020 wird auch bei dieser weiteren Freiwilligkeitsleistung für ca. 730 Kinder (Stichtag 31.03.2021; Gesamtbetrag von ca. 110.000 EUR) auf die Anrechnung des Kinderbonus verzichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Aufwand wird im Teilergebnishaushalt THH 500 – Sozialamt, Amtsbereich 5003180 – Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen, Schlüsselprodukt 1.31.80.02.00.00-500 - Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe, Kontengruppe 430 – Transferaufwendungen, gedeckt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Das Referat WFB hat die Vorlage mitgezeichnet.

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

Anlagen

---

<Anlagen>